

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Vorsteher

Dr. Urs Hofmann  
Regierungsrat  
Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 14 00  
Fax 062 835 14 25  
urs.hofmann@ag.ch  
www.ag.ch/dvi

An die  
Adressatinnen und Adressaten der  
Anhörung gemäss beiliegendem  
Verzeichnis

20. November 2020

**Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung; Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gemeindegeseztzes sollen die Einwohnergemeinden und Gemeindeverbände eine grössere Flexibilität bei der Festsetzung der Unterschriftenzahl bei Initiative und Referendum erhalten. Bei Gemeinden mit Gemeindeversammlungen wird am gesetzlichen Quorum von 10 % als Grundsatz für die Ergreifung eines Referendums festgehalten. Ebenfalls wird weiterhin die Möglichkeit bestehen, dieses bis maximal 25 % erhöhen zu können. Neu soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Gemeinde mit Gemeindeversammlung den minimalen Prozentsatz in der Gemeindeordnung tiefer (bis auf 5 %) festlegen kann. Weiter soll zukünftig zulässig sein, in der Gemeindeordnung, analog der kantonalen Regelung, eine absolute Zahl festzulegen.

Bei den Einwohnerratsgemeinden soll das gesetzliche Quorum für Initiativen und Referenden generell von heute 10 % auf 5 % gesenkt werden. Neu wird auch hier die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass diese Gemeinden in der Gemeindeordnung eine absolute Zahl festlegt können.

Die Erleichterungen bei der Lancierung von Referendums- und Initiativbegehren sollen hauptsächlich über eine Herabsetzung des Quorums erfolgen. Erfahrungsgemäss kann aber nicht nur die Anzahl der beizubringenden Unterschriften problematisch sein, sondern auch die zur Verfügung stehende kurze Frist von 30 Tagen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Rechtsstillstandsfristen der schweizerischen Zivilprozessordnung auf die Berechnung der Sammelfristen bei Referenden angewandt werden. Zudem wird der Klarheit halber für die Berechnung des Beginns und des Ablaufs der Referendumsfrist auf die diesbezügliche Regelung in der Zivilprozessordnung verwiesen. Von dieser Regelung ausgenommen werden sollen die Referenden gegen die Budgetbeschlüsse.

Ich lade Sie ein, zum Entwurf der Teilrevision des Gemeindegeseztzes Stellung zu nehmen. Die Anhörungsunterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) abrufbar.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie daher bitte elektronisch über "Mein Konto" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Yvonne Reichlin-Zobrist, Leiterin Gemeindeabteilung, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, zu. Die Anhörungsfrist endet per **19. Februar 2021**.

Für die inhaltliche Beantwortung von Fragen zur Anhörung steht Ihnen Martin Süess, Leiter Rechtsdienst der Gemeindeabteilung, gerne zur Verfügung (Telefon 062 835 16 42 / E-Mail [martin.suess@ag.ch](mailto:martin.suess@ag.ch)).

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Hofmann  
Regierungsrat

Beilagen

- Anhörungsbericht mit Synopse
- Fragebogen
- Verzeichnis der Anhörungsadressatinnen und -adressaten